

Dornbirn, 10. Juni 2024

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Aktenzahl d023.4-303/2024-3

An **Ahmad Sabzwari** vormals wohnhaft in Dornbirn, Vordere Achmühlerstraße 41a/22, ist ein Schriftstück des Amtes der Stadt Dornbirn, mit der Zl. d023.4-303/2024, zuzustellen.

Da dem Amt der Stadt Dornbirn der derzeitige Wohnort der oben genannten Person unbekannt ist, wird diese gemäß § 25 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. 200/1982, i.d.g.F., aufgefordert, das zuzustellende Schriftstück beim Amt der Stadt Dornbirn, Neues Rathaus, Meldeamt, in Empfang zu nehmen.

Findet sich diese zur Empfangnahme des Schriftstückes nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
i. A. Fazilet Meseli

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

